

Pöls-Oberkurzheim, am 18.12.2024

GZ.: 004-I/Esser

Betr.: Neubesetzung von Gemeindevorstandsfunktionen  
Kundmachung gem. § 25 der Stmk. GemO 1967 i.d.g.F.

## KUNDMACHUNG

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom 17.12.2024 wurde auf Grundlage der Bestimmungen des § 31 (3) iVm § 24 der Stmk. GemO 1967 i.d.g.F. folgende Funktion innerhalb des Gemeindevorstandes durch geheime Wahl neu besetzt:

**Gemeinekassier: Josef Berr, BSc (ÖVP)**

Gemäß § 27 der Stmk. GemO 1967 i.d.g.F. ist jedes Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder wegen unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen binnen 3 Tagen und wegen jeder anderen behaupteten Rechtswidrigkeit binnen 2 Wochen – vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet – anzufechten, sofern sie das Wahlergebnis beeinflussen. Die Anfechtung ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Landesregierung. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

**Der Bürgermeister:**



(Mag. Gernot Esser)

Angeschlagen am: ..... 18.12.2024  
Abgenommen am: ..... 02.01.2025